

35 C 152/26



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Ersatz-Pilot GmbH, vertr. d. d. Gf., Bahnhofstr. 39, 25421 Pinneberg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pale Bridge Rechtsanwälte
GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg,

gegen

die [REDACTED],

Beklagte,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
20.07.2026

durch den Richter am Amtsgericht Strunk

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 326,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2026 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gem. § 823 Abs. 1 BGB aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) verlangen.

1.

Nach dem Vorbringen der Klägerin erhielt die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden: Zedentin) unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] von der Beklagten (Absenderadresse: [REDACTED]e) am 09.03.2026 eine unerwünschte Werbe-E-Mail (Anlage K 2).

Die Zedentin habe sich daraufhin an die Klägerin gewandt, die unter Hinzuziehung ihrer Prozessbevollmächtigten die Beklagte zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufforderten. Hierfür seien Kosten von 326,15 € entstanden.

Die Beklagte habe die strafbewährte sodann abgegeben.

Ihre etwaigen Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten aus der Zusendung der E-Mail habe die Zedentin an die Klägerin abgetreten.

Diesem Vorbringen ist die Beklagte nicht wirksam entgegen getreten, namentlich waren per Fax erfolgte Eingaben vom 16. bzw. 17.06.2026 nicht unterzeichnet worden,

so dass sie dem Schriftformerfordernis des § 130 ZPO nicht genügten und mithin nicht berücksichtigt werden konnten. Das klägerische Vorbringen ist daher als zugestanden zu werten (§ 138 Abs. 3 ZPO).

2.

Hieraus folgt der Klageanspruch (§ 823 Abs. 1 BGB), der infolge der Abtretung (§ 398 BGB) der Klägerin zusteht.

a)

Durch unaufgefordertes Zusenden der E-Mail vom 09.03.2026 hat die Beklagte in rechtswidriger Weise in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Zedentin nach §§ 823, 1004 BGB eingegriffen.

Die Maßstäbe des § 7 UWG finden im Rahmen der Prüfung eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. § 823 Abs. 1 BGB zur Anwendung (vgl. BGH, NJW-RR 2016, 1511). Gegenstand des Schutzes ist die Verhinderung des Eindringens des Werbenden in die geschäftliche Sphäre, insbesondere die Ungestörtheit der Betriebsabläufe des sonstigen Marktteilnehmers; es soll verhindert werden, dass dem Marktteilnehmer Werbemaßnahmen gegen seinen erkennbaren und mutmaßlichen Willen aufgedrängt werden (vgl. BGH, NJW-RR 2016, 1511). Verhindert werden soll darüber hinaus, dass die belästigende Werbung zu einer Bindung von Ressourcen des Empfängers führt (vgl. BGH, NJW 2006, 3781). Unverlangt zugesendete E-Mail-Werbung erfolgt betriebsbezogen und beeinträchtigt den Betriebsablauf im Unternehmen des Empfängers. Das Verwenden von E-Mails mit unerbetener Werbung, die der Empfänger jeweils einzeln sichten muss und bei denen ein Widerspruch erforderlich ist, um eine weitere Zusendung zu unterbinden, führt zu einer nicht unerheblichen Belästigung (vgl. BGH, GRUR 2013, 1259 Rn. 15; NJW 2009, 2958). Werbung stellt dabei jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs dar, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern (vgl. *Fritzsche*, in: BeckOK UWG, § 7, Rn. 45).

So liegt der Fall hier, denn die Beklagte hat der Zedentin unter dem 09.03.2026 unaufgefordert eine werbende E-Mail zugesandt.

Der Eingriff in das Recht der Zedentin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist auch rechtswidrig. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen der Parteien geht zulasten der Beklagten aus, wie sich aus der Wertung des § 7 Abs. 2 UWG ergibt. Das Interesse der Zedentin überwiegt das Interesse der Beklagten, der Zedentin Werbung mit elektronischer Post ohne ihr Einverständnis zuzuleiten. Der Schutz der geschäftlichen Sphäre, so auch die Ungestörtheit der Betriebsabläufe, ist vorrangig gegenüber dem ökonomischen Interesse von anderen Gewerbetreibenden.

Die für den außergerichtlich geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert (vgl. BGH, NJW 2016, 870). Die Wiederholungsgefahr entfällt bspw. auch nicht durch eine bloße Entnahme der Zedentin aus einem E-Mail-Verteiler, da der Zedentin keine Sanktionsmöglichkeit für den Fall der Zuwiderhandlung gegenüber dem Beklagten zugestanden hätte. Erst eine solche beseitigt die Annahme einer Wiederholungsgefahr.

b)

Als Rechtsfolge besteht ein Schadensersatzanspruch aus §§ 823, 249 ff BGB.

Dieser umfasst auch die Kosten der außergerichtlichen Forderungsgeltendmachung als notwendige Rechtsverfolgungskosten. Namentlich ist nicht zu beanstanden, dass die Zedentin sich der Klägerin sowie deren Prozessbevollmächtigter bediente, um den Unterlassungsanspruch vorgerichtlich durchzusetzen. Namentlich ist ein rechtlicher Laie, selbst wenn er als juristische Person ggf. über eine Rechtsabteilung verfügen mag, typischerweise nicht dazu in der Lage, den rechtlichen Sachverhalt hinreichend und umfassend zu prüfen sowie ohne rechtliche Beratung und Vertretung einer sachgerechten Lösung wie vorliegend der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung zuzuführen.

Wollte man dies aufgrund der Beteiligung einer juristischen Person anders sehen, so stellt sich schon die Frage, weshalb es vorliegend überhaupt zu der Zusendung der unzulässigen Werbe-E-Mail gekommen ist, denn auch bei der Beklagten handelt es sich um eine juristische Person, an die die gleichen juristischen Maßstäbe anzulegen wären.

Der Höhe nach kann die Klägerin eine Zahlung von 326,15 €, berechnet nach einem Gegenstandswert von 3.000,00 €, verlangen.

Namentlich ist der Ansatz eines Gegenstandswertes von 3.000,00 € im Falle einer Werbe-E-Mail an ein Unternehmen zu bestanden (vgl. etwa BGH BeckRS 2004, 12785). Im Gegenteil ist der Wert im Hinblick auf den Umstand, dass vorliegend mehrere Werbe-E-Mails versandt wurden, sogar eher niedrig angesetzt worden.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zu zulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Vereinheitlichung der Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

III.

Der Streitwert wird auf 326,15 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Strunk